

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 24.09.1921

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 24. Septbr. 1921.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Sept. 1921, betreffend den Trödelhandel.
 Nr. 113. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. Sept. 1921 wegen Abänderung des Finanzgesetzes für das Jahr 1921 vom 5. April 1921.
-

Nr. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Trödelhandel. Oldenburg, den 15. September 1921.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens, betreffend den Trödelhandel vom 11. April 1892, wird auf den Bezirk der Stadtgemeinde Barel ausgedehnt.

Oldenburg, den 15. September 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

In Vertretung
Graepel.

Wegmann.



Nr. 113.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des
Finanzgesetzes für das Jahr 1921 vom 5. April 1921.
Oldenburg, den 16. September 1921.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Der im § 20 des Beamtendiensteinkommensgesetzes für
den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920 vorgesehene
Teuerungszuschlag beträgt vom 1. August 1921 an für die
planmäßigen Beamten

in der Ortsklasse A	93 vom Hundert
" " " B	91 " "
" " " C	89 " "
" " " D	87 " "
" " " E	85 " "

des Grundgehalts und Ortszuschlages.

Vom gleichen Zeitpunkt ab erhalten zu ihrem bisherigen
Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag

die männlichen nichtplanmäßigen Beamten einen wei-
teren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Dienst-
einkommen nebst Teuerungszuschlag das Diensteinkom-
men nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Be-
amten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe
erreicht;

die weiblichen nichtplanmäßigen Beamten einen wei-
teren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Ge-
samtbetrages, wie er sich unter Zugrundelegung des
Teuerungszuschlages für die planmäßigen Beamten so-
wie des Ortszuschlages für die erste Besoldungsstufe ihrer
Eingangsgruppe ergeben würde, wenn die Diätensätze
betragen würden:



vom Beginn des 1. Dienstjahres ab	80 v. H.
" " " 2. " "	85 " "
" " " 3. " "	90 " "
" " " 4. " "	95 " "
" " " 5. " "	100 " "

§ 32 Absatz 2 des Beamtendiensteinkommensgesetzes bleibt unberührt.

Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. August 1921 an

in der Ortsklasse A 200 v. H.

in den Ortsklassen B und C 175 v. H.

" " " D " E 150 v. H.

Oldenburg, den 16. September 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel. Driver.

Wegmann.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

